

Europawahlen 2024

C/1a - Muster des Antrags, den in Belgien ansässige belgische minderjährige Bürger bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Europawahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten

Der/Die Unterzeichnete,

* Name und Vornamen:
* Adresse:
* Geburtsdatum:
* Nationale Nummer:

beantragt[[1]](#footnote-1) seine/ihre Eintragung in die Wählerliste der belgischen Gemeinde ................ gemäß Artikel 1 § 3/1 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments[[2]](#footnote-2).

Er/Sie erklärt zu wissen:

* dass, wenn sein/ihr Antrag auf Eintragung zugelassen wird, er/sie zur Vermeidung der in Artikel 39 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments vorgesehenen Sanktionen verpflichtet ist, an der Wahl teilzunehmen,
* dass seine/ihre Eintragung abgelehnt werden kann, wenn sich herausstellt, dass er/sie unter die Anwendung der Artikel 6 bis 8 des Wahlgesetzbuches fällt,
* dass, wenn sein/ihr Antrag auf Eintragung abgelehnt wird, ihm/ihr die in den Artikeln 18 bis 39 des Wahlgesetzbuches erwähnten Einspruchsmöglichkeiten offen stehen.

................................, den ........................

Unterschrift

-------------------------------------

Empfangsbestätigung (*Die Bestätigung kann per E-Mail übermittelt werden, wenn der Antrag online eingereicht wurde*.)

 Der Antrag auf Eintragung von ........................... (Name und Vornamen) ist vom Bevölkerungsdienst am ........................ (Datum) entgegengenommen worden.

Stempel der Gemeinde  Unterschrift

1. Die Einreichung des schriftlichen Antrags erfolgt bei der Gemeindeverwaltung oder online über das Formular, das auf der Website <https://wahlen.fgov.be> verfügbar ist. [↑](#footnote-ref-1)
2. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss vierzehn Jahre alt sein, um einen Antrag einreichen zu können.

Die Wahlberechtigungsbedingungen sind folgende: das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen sein und sich in keinem der in den Artikeln 6 bis 8 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Ausschluss- oder Aussetzungsfälle befinden; die Bedingung der Eintragung in den Bevölkerungsregistern muss am ersten Tag des zweiten Monats vor dem Monat der Wahl des Europäischen Parlaments erfüllt sein, die Bedingungen in Bezug auf Alter und auf Nichtausschluss vom Wahlrecht bzw. Nichtaussetzung des Wahlrechts müssen spätestens am Wahltag erfüllt werden. [↑](#footnote-ref-2)